

Festsetzung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs.2 SGB VIII für stationär Betreute, die im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme nach § 34 SGB VIII in Hamburg in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform der Jugendhilfe leben, oder Hilfe in einer vorläufigen Maßnahme nach § 42 SGB VIII, in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII oder Eingliederungshilfe i.R. des § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erhalten.

Die Festsetzung gilt für den Zeitraum ab dem 01.06.2011

1. Regelbarbetrag (Taschengeld)

Alter*	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro	Täglicher Auszahlungsbetrag in Euro
Ab Beginn des 5.Lebensjahres	5,90	0,20
Ab Beginn des 7.Lebensjahres	8,90	0,30
Ab Beginn des 9.Lebensjahres	11,80	0,40
Ab Beginn des 11.Lebensjahres	17,80	0,60
Ab Beginn des 13.Lebensjahres	29,60	1,00
Ab Beginn des 15.Lebensjahres	44,40	1,50
Ab Beginn des 17.Lebensjahres	59,20	2,00
Ab Volljährigkeit	74,00	2,40

* Der Wechsel in die nächste Altersstufe erfolgt zum ersten des Monats, in dem der Geburtstag liegt

2. Erhöhter Barbetrag

	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro	Täglicher Auszahlungsbetrag in Euro
für Jugendliche	74,00	2,40
für Volljährige	89,70	3,20

Betreuten wird für die Dauer der jeweiligen Maßnahme der erhöhte Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach Ziffer 2 gewährt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben

- und mindestens die 10. Klasse besuchen
oder
- die Stadtteilschule (gem. § 15 Schulgesetz) oder die Sonderschule nach 9 Schuljahren weiter besuchen um den Schulabschluss zu erwerben
oder

- nach dem Abschluss an der Stadtteilschule eine weiterführende, berufsbildende Schule besuchen
oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einem Arbeitsprojekt oder an einer Maßnahme zur Nachholung des Abschlusses der Stadtteilschule teilnehmen.

Werden Jugendliche und Volljährige, aus Ausbildungsvergütung – oder Arbeitseinkommen zu einem Kostenbeitrag nach § 92 (2) SGB VIII herangezogen oder wird das für die aktive Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme durch andere Leistungsträger gewährte Ausbildungsgeld nach § 93 (1) SGB VIII als sog. zweckgleiche Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes in voller Höhe vom Träger der Jugendhilfe vereinnahmt, wird ein erhöhter Barbetrag in Höhe von

	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro	Täglicher Auszahlungsbetrag in Euro
	105,00	3,50

gewährt.

3. Weihnachtsbeihilfe

Bei stationärer Jugendhilfe nach §§ 19, 34, 35 a, 42 SGB VIII	33,00
---	--------------

Jeweils mit dem Barbetrag für den Monat Dezember wird für die stationär in Jugendhilfe Betreuten und die mit untergebrachten Kinder der Hilfeberechtigten nach § 19 SGB VIII eine Weihnachtsbeihilfe ausgezahlt. Die Anhebung des Barbetrages soll es dem betreuten jungen Menschen ermöglichen, anlässlich des Weihnachtsfestes, die ihm nahe stehenden Personen mit kleinen Aufmerksamkeiten zu bedenken. Die Leistung entfällt, soweit dem Betreuten vom Ausbildungsbetrieb ein Weihnachtsgeld in mindestens der gleichen Höhe gezahlt wird.